

Medizinische Versorgung und Durchführung von Impfungen bei Flüchtlingen und Asylbewerbern im Landkreis Hildesheim (Stand 02.02.2016)

Die von in einer Erstaufnahmeeinrichtung, Notunterkunft oder Gemeinschaftsunterkunft wohnenden Flüchtlingen und Asylbewerbern zu duldende **Erstuntersuchung** umfasst eine ärztliche Untersuchung, eine allgemeinärztliche Gesundheitsprüfung, mit einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane (bei Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind) sowie die Auffrischung von Impfungen (freiwillig). Bei schwangeren Frauen erfolgt eine Blutentnahme mit sich anschließender serologischer Untersuchung des Blutes auf Antikörper gegen Masern, Röteln und Varizellen.

Im Rahmen der Erstuntersuchung bis Oktober 2015 durchgeführte serologische Untersuchungen zeigen bei Flüchtlingen, die vor 1970 geboren sind, in der Regel eine **Immunität in Bezug auf Masern, Röteln und Varizellen** von ca. 90 bis 95 Prozent. Diese Personengruppe kann daher bzgl. der genannten, leicht übertragbaren Erkrankungen als immunologisch ausreichend geschützt betrachtet werden.

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat in Abstimmung mit der Ständigen Impfkommission (STIKO) ein **Impfkonzept** für Flüchtlinge entwickelt, das zum Ziel hat, praktikabel und priorisiert allen Flüchtlingen ein Impfangebot machen zu können. Vor einer Impfung ist jeder Impfling über die zu verhütende Krankheit und die geplante Impfung aufzuklären und dessen Impffähigkeit einzuschätzen. Das RKI stellt dazu Informationsmaterialien einschließlich Einwilligungserklärung zu verschiedenen Impfungen in mehreren Sprachen im Internet zur Verfügung. Das RKI Konzept ermöglicht, ein bundesweit einheitliches Vorgehen beim Impfangebot für Flüchtlinge zu erreichen:

A) Mindest-Impfangebot, frühzeitig nach Ankunft		B) Optional zu erwägende Impfung	C) Im weiteren Verlauf (z. B. Kommunen)
	1. Impftermin [#]	In Ergänzung zu dem Mindest-Impfangebot kann folgendes Vorgehen sinnvoll sein	Impfungen für Asylsuchende im weiteren Verlauf entsprechend STIKO-Empfehlung
Alter zum Zeitpunkt der 1. Impfung			
2 bis einschließlich 8 Monate	DTaP-IPV-Hib-HBV ¹	Influenzaimpfung für ALLE Asylsuchenden (auch ohne Grundkrankheit), die in Erstaufnahme-/Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind.	Impfungen, die über das Mindest-Impfangebot hinausgehen, können in der Regel nicht während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. im Rahmen der Erstversorgung durchgeführt werden.
9 Monate bis einschließlich 4 Jahre	DTaP-IPV-Hib-HBV ¹ MMR-V ²	Begründung: Zum einen besteht in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende durch das enge Zusammenleben ein im Vergleich zur einheimischen Bevölkerung erhöhtes Risiko für Influenzaausbrüche. Zum anderen kann aufgrund von Sprachbarrieren die Identifizierung der Risikogruppen schwierig sein.	Sie sollten jedoch im weiteren Verlauf entsprechend dem Nachholimpfkalender der STIKO erfolgen. Dabei sollte vorrangig der MMR-V- (2. Impfung) und der Tdap-IPV-Schutz bei Kindern bis 18 Jahren vervollständigt werden.
5 Jahre bis einschließlich 12 Jahre	Tdap-IPV MMR-V		
Kinder ab 13 Jahre und Erwachsene, die nach 1970 geboren sind	Tdap-IPV ³ MMR ⁴		
Erwachsene, die vor 1970 geboren sind	Tdap-IPV ³	Entsprechend den STIKO-Empfehlungen sollten Kinder im Alter von 2–6 Jahren bevorzugt mit einem lebend-attenuierten Influenza-Impfstoff (LAIV) geimpft werden (nasale Applikation), während Kinder im Alter von 0,5–2 Jahren sowie Erwachsene (inkl. Schwangere) nur mit einem Totimpfstoff geimpft werden dürfen.	
Zusätzliche Indikationsimpfungen für:			
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schwangere ab etwa der 20. Woche ▶ Personen ab 60 Jahren ▶ Kinder und Erwachsene mit chronischen Krankheiten⁵ 	Influenza (zusätzlich zu obigen Impfungen)		

[#] Die hier genannten Impfstoffe können zeitgleich verabreicht werden.

¹ Es kann auch ein Fünffach-Impfstoff verwendet werden, Altersangaben der Zulassung in Anlage 2 beachten.

² Bei Kindern unter 5 Jahren kann erwogen werden, statt des MMR-V-Kombinationsimpfstoffs zum 1. Impftermin MMR- und Varizellen-Impfstoff getrennt zu verabreichen.

³ Schwangerschaft stellt keine Kontraindikation dar.

⁴ Nicht in der Schwangerschaft.

⁵ Bei unklarer Anamnese großzügige Indikationsstellung zur Impfung.

Das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat die Umsetzung dieses Konzeptes empfohlen. Soweit möglich, sollen die Impfungen für die Flüchtlinge und die Asylbewerber durchgeführt werden, insbesondere das Impfangebot für Kinder und Jugendliche ist von großer Wichtigkeit, da für diese Personengruppe zu befürchten ist, dass sie in Krisengebieten nicht mehr durch Impfprogramme erreicht wurde, und auch eine natürliche Immunität zu einem hohen Prozentsatz nicht gegeben ist. In Niedersachsen sind alle Schutzimpfungen nach den von der STIKO erteilten Empfehlungen öffentlich empfohlen. Darüber hinaus wird die Schutzimpfung gegen Influenza für Kinder ab dem sechsten Lebensmonat sowie für Jugendliche und für Erwachsene jeden Alters öffentlich empfohlen. Die Kosten für die Durchführung von Impfungen werden für Flüchtlinge von der zuständigen

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LABNi), für Asylbewerber von der zuständigen kommunalen Behörde übernommen.

Die durchgeführten Impfungen sind in einem Impfausweis oder einer entsprechenden Bescheinigung zu dokumentieren. Für die weitere Betreuung der Flüchtlinge/Asylbewerber in den Zielkommunen ist es unerlässlich, dass die Informationen über die durchgeführten Untersuchungen, die entsprechenden Befunde sowie die durchgeführten Impfungen verlässlich an die Zielkommune weitergeleitet werden. Dieses Vorgehen ist auf der Grundlage des § 8 AsylVfG möglich. Im Rahmen einer letztlich vom Gesundheitsamt durchgeführten Riegelungsimpfung gegen Hepatitis A wurden zahlreiche, offensichtlich nach erfolgter Impfung im Rahmen der Erstuntersuchung an die Flüchtlinge ausgegebene, Impfausweise vorgelegt.

Die **medizinische Versorgung** der in der Notunterkunft im EDEKA Gebäude in Sarstedt wohnenden **Flüchtlinge** obliegt der Johanniter-Unfall-Hilfe, die der in der Notunterkunft in der Mackensen-Kaserne in Hildesheim wohnenden Flüchtlinge dem Arbeiter-Samariter-Bund. Die Durchführung von Impfungen erfolgt laut Mitteilung der jeweiligen Betreiber im Rahmen der in Kooperation mit in Krankenhäusern tätigen und niedergelassenen Ärzten durchgeführten Erstuntersuchung. Kostenträger ist jeweils die LABNi Friedland, die die Versorgung der Flüchtlinge über Verträge mit den Leistungserbringern regelt.

Laut Auskunft des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport leben in der Erstaufnahmeeinrichtung in der Lilly-Reich-Straße in Hildesheim nur zuvor in Braunschweig bereits erstuntersuchte Flüchtlinge. Seit Oktober 2015 werden im Rahmen dieser Erstuntersuchung u. a. Impfungen gegen Masern, Röteln und Varizellen durchgeführt. Bei grundsätzlicher Zuständigkeit der LABNi Braunschweig für die medizinische Versorgung in der Einrichtung in der Lilly-Reich-Straße wohnender Flüchtlinge wird diese mit Unterstützung in Stadt und Landkreis Hildesheim niedergelassener Ärzte gesichert. Honorierungs- und Versicherungsfragen sind bilateral mit der LABNi Braunschweig vertraglich geregelt.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden vom Jugendamt in Obhut genommen und über eine gesetzliche Krankenkasse angemeldet. Sie erhalten eine Krankenversicherungskarte, ggf. übergangsweise eine Bescheinigung der Kostenübernahme durch den Fachdienst Erziehungshilfe des Landkreises Hildesheim. Die medizinische Versorgung und die Durchführung von Impfungen erfolgen durch in Stadt und Landkreis Hildesheim niedergelassene Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin.

Für der Stadt bzw. dem Landkreis Hildesheim **vom Land zugewiesene Asylbewerber** übernehmen in Stadt und Landkreis Hildesheim niedergelassene Ärzte die medizinische Versorgung und die Durchführung von Impfungen. Kostenträger ist für **im Gebiet der Stadt Hildesheim wohnende Asylbewerber** der Fachbereich Soziales und Senioren der Stadt Hildesheim und für **im Gebiet des Landkreises Hildesheim wohnende Asylbewerber** der für Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständige Fachdienst des Landkreises Hildesheim.

Der Anspruch von Asylbewerbern auf präventive Versorgung wie z. B. Impfungen, Kindervorsorgeuntersuchungen, Schwangeren- und Hebammenfürsorge sowie auf Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände regeln die §§ 4 und 6 AsylbLG. Die Asylbewerber erhalten von der Stadt/dem Landkreis Hildesheim einen Behandlungsschein/eine Gesundheitskarte, über den/die Ärzte die ärztlichen Leistungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen abrechnen können.